

Entscheidung NetzDG0142023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 30.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 03.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 186 StGB und ist daher

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der Beitrag eines Nutzers auf der Internetplattform [...]. Dieser besteht aus einem Textabschnitt und mehreren Fotos. Der Text lautet wie folgt:

„Wieder mal schlägt ein Tiertransportfahrer massiv auf die sowieso verängstigten Tiere ein. Ob es sich um Plastikstock oder Metallstock handelt, ist egal. Beides verursacht den Tieren erhebliche Schmerzen und dürfte gegen das Tierschutzgesetz verstossen. Offenkundig geht es den Fahrern nur um zügiges Entladen ohne Rücksicht auf die Tiere.“

Die Fotos zeigen die Entladerampe eines Rinderbetriebs, an dem ein Viehtransporter steht. Auf dem ersten Foto ist eine Person in Arbeitskleidung zu sehen, die eine Stange o.ä. in der Hand hält und in den bereits geöffneten Laderaum blickt. Deren Haltung wirkt zurückgelehnt, wenn sich nicht sogar die linke Hand in der Hosentasche befindet. Das zweite und dritte Foto zeigen, wie ein Rind den Transporter verlässt. Die Person ist auf den weiteren Fotos nicht mehr zu sehen.

Unter dem Beitrag befinden sich einige Kommentare Dritter, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Beschwerde und jedenfalls nachrangig sind. Es kommt hinzu, dass einige Kommentare offenbar bereits gelöscht wurden.

Jedoch ist anzusprechen, dass eine Dritte („M.B.“) den Beitrag wie folgt kommentierte:

„Aber jemanden beschuldigen der da nur steht mit einem Plastik Rohr ist schon eine böse Unterstellung“

Daraufhin erwiderte der/die Nutzer/in:

„Wer mit dem Plastikrohr steht, schlägt auch zu.“

Der Beschwerdeführer hat hierzu mit Meldung vom 24. Januar 2023 einen ausführlichen Complaint verfasst. Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, dass er auf die Tiere nicht einschlagen habe und es sich um üble Nachrede handle.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

1. Tatbestand des § 187 StGB

Zunächst könnte der Verleumdungstatbestand des § 187 StGB gegeben sein. Diese Vorschrift enthält zwei unterschiedliche Tatbestände und danach macht sich insbesondere strafbar, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

a. Tatsachenbehauptungen sind konkrete Vorgänge und Ereignisse, die infolge ihrer Überprüfbarkeit wahr oder unwahr sind, während Werturteile durch ein Element des Meines, der Stellungnahme bzw. des Dafürhaltens und damit durch ihre Subjektivität geprägt sind. Die Äußerung, dass die auf dem Foto abgebildete Person (massiv) auf die Tiere eingeschlagen habe, ist auf ein konkretes tatsächliches Geschehen bezogen und steht in keinem Gesamtzusammenhang, der durch wertende Betrachtungen geprägt wäre. Sie wird von einem unbefangenen Dritten als endgültiges Urteil bzw. „Wahrheit“ verstanden und ist damit als Tatsachenbehauptung einzuordnen. Sie ist auch ohne Weiteres geeignet, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

b. Tathandlungen sind das Behaupten bzw. Verbreiten der Tatsache. Behaupten bedeutet, eine ehrenrührige Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr auszugeben. Unter Verbreiten wird die Weitergabe einer Tatsachenbehauptung an Dritte als Gegenstand fremden Wissens oder Behauptens verstanden. Im Gegensatz zum Behaupten macht der Täter sich dabei die fremde Tatsachenbehauptung nicht zu eigen und er tritt auch nicht für ihre Richtigkeit ein. Es reicht vielmehr aus, dass eine fremde Behauptung weitergegeben wird (vgl. MüKo zum StGB, 4. Auflage 2021, § 186 Rn. 18 f.; Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 186 Rn. 8). Vorliegend ist von einem Behaupten auszugehen, da der/die Nutzer/in sich die Tatsache spätestens mit der Äußerung „Wer mit dem Plastikrohr steht, schlägt auch zu.“ zu eigen macht. Solange die eigene Überzeugung des Täters erkennbar ist, bleibt unerheblich, dass er sich bei der Tatsachenaussage auf Dritte als Informationsquellen beruft (vgl. BGH, Urteil vom 8. Dezember 1959, Az. 2 StR 486/59).

c. Die herabsetzende Äußerung muss in Beziehung auf einen anderen erfolgen („Drittbezug“). Der Betroffene muss dabei personal identifizierbar sein. Dies erfordert nicht zwingend, dass er namentlich genannt werden muss, er muss lediglich dem Inhalt oder den Umständen der Äußerung nach mit hinreichender Sicherheit erkennbar sein. Dies ist aufgrund der bildlichen Darstellung der betroffenen Person ohne weiteres gegeben.

d. Schließlich muss bei der Verleumdung die behauptete ehrenrührige Tatsache unwahr sein und der Täter diesbezüglich wider besseres Wissen handeln. Insoweit ist der Tatbestand des § 187 StGB grundsätzlich spezieller gegenüber dem der üblen Nachrede nach § 186 StGB. Im Unterschied zu § 186 StGB ist die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache Merkmal des objektiven Tatbestandes. Soweit die Tatsache wider besseres Wissen behauptet werden muss, bedeutet dies, dass die Unwahrheit der Tatsache für ihn feststehen muss. Demnach ist bedingter Vorsatz bezüglich der Unwahrheit der Tatsache nicht ausreichend. Vielmehr ist sicheres Wissen im Sinne von *dolus directus* zweiten Grades erforderlich. Es genügt jedoch auch, wenn der Täter die Unwahrheit der behaupteten Tatsache als sicher gegeben erkennt bzw. voraussieht (vgl. Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 15 Rn. 68; Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, 9. Auflage 2022, § 15 Rn. 24). Vorliegend steht in Frage, ob der/die Nutzer/in durch die Äußerung „Wer mit dem Plastikrohr steht, schlägt auch zu.“ deutlich macht, dass er/sie die Unwahrheit der behaupteten Tatsache nicht bloß „billigend in Kauf nimmt“. Daraus wird nämlich ersichtlich, dass es sich um keine Wiedergabe eigener Wahrnehmungen handelt und es ist schließlich nicht so, dass Tierquälerei die Regel wäre. Gerade dies wirft der/ die Nutzer/in der abgebildeten Person jedoch vor. Es geht nicht bloß um den Vorwurf tierunwürdiger Behandlung, sondern des „massiven Einschlagens“ auf die Tiere. Unter diesen Umständen liegt es nahe, dass der/die Nutzer/in die Unwahrheit nicht nur bloß für möglich hält, sondern sie als sicher gegeben voraussieht. Dies kann jedoch aus den folgenden Gründen dahinstehen.

2. Tatbestand des § 186 StGB

Der Beschwerdeführer nennt § 186 StGB als mutmaßlich verletzte Norm. Eine üble Nachrede liegt in der Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger nichterweislicher Tatsachen gegenüber einem Dritten, die geeignet sind, fremde Missachtung zu begründen.

a. Wie bereits festgestellt, liegt eine Tatsachenbehauptung in Beziehung auf einen anderen vor, die zum Verächtlichmachen oder in der öffentlichen Meinung Herabwürdigen geeignet ist.

b. Nach herrschender Meinung ist die Unwahrheit der behaupteten Tatsache oder deren Nichterweislichkeit kein Tatbestandsmerkmal, sondern nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, die nicht zum objektiven Tatbestand gehört. Der Tatbestand ist demnach nur dann nicht verwirklicht, wenn der Nachweis von der Wahrheit der fraglichen Tatsache erbracht wird. Dabei trifft den/die Nutzer/in als Äußernde/n das volle Beweislastisiko. Es ist dementsprechend nicht erforderlich, dass die Unwahrheit der ehrenrührigen Tatsache durch den Beschwerdeführer bewiesen wird.

Während ein Strafgericht den Sachverhalt von Amts wegen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO erforschen muss, steht in Frage, ob und/oder inwieweit der Prüfausschuss der Wahrheit überhaupt nachgehen muss. Es dürfte zu Lasten des äußernden Nutzers gehen, wenn der Beweis nicht erbracht wird – ggf. auch wegen einem von ihm nicht zu vertretenen Grund (weil durch den Anbieter des sozialen Netzwerks nicht die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) NetzDG gegeben wurde). Wurde er hingegen durch den Diensteanbieter mit der Beanstandung konfrontiert und hat diese nicht substantiiert in Abrede gestellt, ist ohnehin von der Unwahrheit auszugehen (vgl. BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011, Az. VI ZR 93/10 – Blog-Eintrag, Rn. 27 nach juris). Unabhängig davon sind jedenfalls auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Wahrheit der Behauptung erkennbar. Im Gegenteil nimmt der Betroffene körperlich eine defensive Haltung ein und der/die Nutzer/in bestätigt durch den vorgenannten Kommentar, dass die Wahrheit nicht feststeht.

c. Schließlich sind auch keine Rechtfertigungsgründe erkennbar. Insoweit kommt nur die Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht (§ 193 StGB). Das berechtigte Interesse könnte in den Interessen der Allgemeinheit liegen, die die politische Willens- oder öffentliche Meinungsbildung betreffen. Insbesondere bei Ehrdelikten in den Medien bestehen jedoch aufgrund der risikointensiven Breitenwirkung strenge Anforderungen an die Prüfungspflicht. Das heißt vor allem, dass Mitteilungen oder Berichte nicht ohne weiteres ungeprüft übernommen werden dürfen. Es muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen zusammengetragen werden. Wenn ein besonderes Informationsbedürfnis besteht und eine rechtzeitige Aufklärung nicht möglich ist, muss die Mitteilung eines Verdachts jedenfalls unter Hinweis auf den Mangel an Bestätigung erfolgen. Vorliegend ist nicht ansatzweise erkennbar, dass diese Voraussetzungen eingehalten worden wären. Im Gegenteil handelt es sich nicht einmal um einen Verdacht, sondern die Tatsache wird als wahr dargestellt. Wenn der/die Nutzer/in der irrigen Annahme unterlegen ist, dass ein Dritter den Wahrheitsgehalt pflichtgemäß überprüft hat, gilt lediglich § 16 StGB entsprechend. Auf dieser Grundlage kann kein berechtigtes Interesse im Sinne von § 193 StGB geltend gemacht werden.

Nach alledem verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand des § 186 StGB und ist daher rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.